

# **Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr**

**(Aufhebung vom 4. Dezember 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr vom 1. November 2006 wird auf den 1. Juni 2019 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

II. Gegen die Aufhebung und Dispositiv I Satz 1 der Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 14. März 2005 betreffend Grundsätze über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr (Vorlage 4207a) wurde der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) beauftragt, die geplanten Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Sauberkeit umzusetzen und weiterzuentwickeln sowie die Vorteile der Video-Sicherheit zu nutzen.

Eine auf den Kantonsratsbeschluss abgestützte Analyse im Bereich der Video-Sicherheit im öffentlichen Verkehr ergab, dass Videoüberwachung die Wirkung des Massnahmenpakets betreffend Sicherheit, Sauberkeit und Vandalismus im ZVV verstärken und vorhandene Lücken schliessen würde. In rechtlicher Hinsicht wurde festgestellt, dass es auf Bundesebene an einer Rechtsgrundlage für eine einheitliche Einführung der Videoüberwachung fehle. Die bestehende Videoüberwachungsverordnung SBB (AS 2003, 4751) sei für die übrigen Unternehmen im ZVV keine ausreichende Grundlage. Weil die SBB ihre Fahrzeuge mit Überwachungskameras ausrüsten würden, sei es im Sinne der Gleichbehandlung und Koordination der Verkehrsunternehmen im ZVV sowie aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt, eine kantonale Verordnung zu erlassen. Damit könne auch den Risiken beim Schutz der Persönlichkeitsrechte Rechnung getragen und die Umsetzung der Datenschutzgesetzgebung im öffentlichen Verkehr sichergestellt werden.

Mit Beschluss vom 1. November 2006 (RRB Nr. 1524/2006) erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (LS 740.12, nachfolgend «kantonale Videoüberwachungsverordnung») und setzte sie auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die Verordnung stützt sich neben dem erwähnten Kantonsratsbeschluss auch auf das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1), insbesondere auf § 11 PVG, wonach der ZVV für ein koordiniertes, auf wirtschaftliche Grundsätze ausgerichtetes Verkehrsangebot sorgt, was auch eine einheitliche Anwendung der Videoüberwachung umfasst.

Die Verordnung enthält neben der Festlegung des Zwecks und der Zuständigkeiten die für eine datenschutzrechtliche Grundlage üblichen Bestimmungen über die Datenaufzeichnung, die Auswertung, die Aufbewahrung, die Bekanntgabe und die Löschung. Sie gilt nicht für die Unternehmen, die der Videoüberwachungsverordnung SBB unterstellt sind. In besonderen Fällen gilt sie auch für die Gemeinden (§ 2 der kantonalen Videoüberwachungsverordnung).

Die Einzelheiten für die Erteilung von Bewilligungen, deren Dauer und die Betriebsbedingungen wurden wie bis anhin in einer Richtlinie des ZVV festgehalten.

## **2. Aufhebung der Verordnung**

Im Rahmen der Bahnreform 2 hat der Bundesrat am 1. Januar 2010 die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (Videoüberwachungsverordnung ÖV, VüV-ÖV; SR 742.147.2) in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die Videoüberwachungsverordnung SBB aufgehoben (AS 2009, 6017).

Mit der VüV-ÖV liegt eine schweizweit einheitliche Regelung vor. Damit ist ein wichtiger Grund, der zum Erlass der kantonalen Videoüberwachungsverordnung führte, weggefallen.

Die VüV-ÖV geht als Bundesrecht einzelnen Bestimmungen der kantonalen Videoüberwachungsverordnung vor, sodass Letztere aufzuheben sind. Dies betrifft vor allem die Auswertung der Aufzeichnungen, aber auch die Anwendbarkeit für die Gemeinden. Daneben erfasst die VüV-ÖV einzelne Regelungsbereiche, die von der kantonalen Verordnung nicht abgedeckt werden. Andere Bestimmungen der beiden Verordnungen sind dem Inhalt nach zwar ähnlich, aber leicht abweichend formuliert, was im Einzelfall zu Anwendungs- oder Auslegungsproblemen führen kann. Zu Auslegungsproblemen kann auch die in der kantonalen Videoüberwachungsverordnung vorgesehene Bewilligungspflicht durch den ZVV führen. Die VüV-ÖV sieht keine Bewilligungspflicht vor und überlässt es den Verkehrsunternehmen, den Entscheid über den Einsatz der Videoüberwachung zu fällen. Daneben finden sich in der kantonalen Videoüberwachungsverordnung verschiedene Bestimmungen, die das Bundesrecht widerspruchsfrei ergänzen oder die vom Bundesrecht nicht erfasst werden, diesem aber auch nicht widersprechen. Als Besonderheit ist zudem zu beachten, dass jene Verkehrsunternehmen, die national oder interkantonal tätig sind (wie SBB, Thurbo, SüdostBahn oder Aargau Verkehr AG), nicht an die kantonale Videoüberwachungsverordnung gebunden sind. Für sie gelten die Bestimmungen der VüV-ÖV.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der ZVV seine Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und mit dem Bundesamt für Verkehr überarbeitet und dem Bundesrecht angepasst. Zudem wurden einzelne ergänzende, dem Bundesrecht nicht widersprechende Bestimmungen aus der kantonalen Videoüberwachungsverordnung in die Richtlinien übernommen. Dazu gehören beispielsweise eine Bedarfs- und Risikoanalyse, um die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten, sowie

eine vorgängige Meldepflicht an den ZVV, um die Finanzierung sicherzustellen. Diese Finanzierung richtet sich nach den üblichen Bestimmungen des PVG, insbesondere nach § 25 Abs. 1 PVG, wonach der ZVV den Betriebsaufwand, der den Verkehrsunternehmen aus den Leistungen für den ZVV entsteht, ersetzt, soweit er sie im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung anerkennt. Eine fehlende vorgängige Meldung kann dazu führen, dass der ZVV die Folgekosten nicht übernimmt. Die Richtlinien werden verschiedentlich durch Empfehlungen des ZVV ergänzt.

Die angepassten Richtlinien werden als feste Bestandteile in die Transportverträge aufgenommen, die der ZVV mit den Verkehrsunternehmen für die einzelnen Fahrplanperioden abschliesst. In den Transportverträgen werden die Leistungen der Verkehrsunternehmen und deren Entschädigung durch den ZVV geregelt (§ 21 Abs. 2 und 3 PVG). Zusammen mit den Regelungen der VüV-ÖV wird mit den angepassten Richtlinien eine möglichst koordinierte, einheitliche und wirtschaftliche Anwendung der Videoüberwachung im Verbundgebiet für jene Verkehrsunternehmen erreicht, die bisher der kantonalen Videoüberwachungsverordnung unterstellt waren.

Die Richtlinien werden seit 2010 in die Transportverträge aufgenommen und haben sich seit Längerem bewährt. Mit den Richtlinien kann somit auch das zweite Anliegen, das zum Erlass der kantonalen Videoüberwachungsverordnung geführt hat (einheitlicher, koordinierter und wirtschaftlicher Einsatz der Video-Sicherheit bei Verkehrsunternehmen im ZVV), sichergestellt werden. Die Bestimmungen der VüV-ÖV sorgen zudem für eine einheitliche Anwendung des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der wichtigsten Bestimmungen über den Einsatz von Videokameras oder die Bearbeitung und Bekanntgabe von Aufzeichnungen auch für jene Verkehrsunternehmen, die zwar auch, aber nicht ausschliesslich im ZVV verkehren. Aus diesen Gründen kann die kantonale Videoüberwachungsverordnung aufgehoben werden.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hat in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2018 mitgeteilt, dass er mit der Aufhebung der kantonalen Videoüberwachungsverordnung einverstanden ist.